

# RS OGH 1959/10/1 IIZR96/58

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.10.1959

## Norm

BStG 1971 §5

### Rechtssatz

Öffentliche Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage brauchen bei Winterglätte nur an besonders gefährlichen Stellen bestreut zu werden. Gefährlich in diesem Sinne sind solche Straßenstellen, die wegen einer Beschaffenheit, die nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist, die Möglichkeit eines Unfalles auch dann nahelegen, wenn der Verkehrsteilnehmer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt walten läßt. Dazu gehören beim Eintritt des Frostes regelmäßig Brücken im Zuge einer Bundesstraße.

Veröff: NJW 1960,32

### Schlagworte

\*D\*

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1959:RS0103367

### Dokumentnummer

JJR\_19591001\_AUSL000\_0030ZR00096\_5800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)